

VI ZR 71/58

V e r k ü n d e t
am 21. April 1959

■, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2349 075

I m N a m e n d e s V o l k e s

In den Rechtsstreit

der Firma Rolf S ■, Inhaber: Kaufmann Rolf S ■
in H ■, O ■straße ■,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ -

g e g e n

Reinhard N ■ in H ■-E ■, E ■straße ■,

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 21. April 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß, sowie der Bundesrichter Dr. Engels, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 20. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte liess einen grösseren Posten Schweinebäuche, die sie im Herbst 1956 aus dem Ausland eingeführt hatte, zunächst beschneiden, pökeln und salzen und anschließend zum Teil in der Fleischräucherei des Klägers und zum Teil bei der Firma K[REDACTED] räuchern. Als die Bäuche aus der Räucherei des Klägers zurückkamen, glaubte der Inhaber der Beklagten feststellen zu können, daß sie zum grossen Teil noch einmal beschnitten worden seien. Er war der Meinung, daß dies nur im Betriebe des Klägers geschehen sein könne und hat über diese seine Beobachtungen mit mehreren Personen gesprochen.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe der Wahrheit zuwider behauptet, in seinem Betriebe würden zum Räuchern eingelieferte Schweinebäuche beschnitten. Er hat mit der Klage beantragt, der Beklagten das Aufstellen dieser Behauptung bei Vermeidung einer Geld- oder Haftstrafe zu untersagen und ihr zu verbieten, daß sie andere vor Aufträgen an den Kläger warnt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat bestritten, daß sie andere davor gewarnt habe, dem Kläger Aufträge zu erteilen, und hat geltend gemacht, ihre Behauptung, in dem Betrieb des Klägers würden zum Räuchern eingelieferte Schweinebäuche beschnitten, sei wahr, wie der Hergang vom Herbst 1956 zeige.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben.

- 3 -

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat eine unerlaubte Handlung der Beklagten darin gesehen, daß sie wiederholt behauptet hat, in dem Betriebe des Klägers würden zum Räuchern eingelieferte Schweinebäuche beschnitten. Für mehrere Fülle, in denen die Beklagte diese Äusserung getan hat, hat es die Widerrechtlichkeit verneint, weil die Beklagte in diesen Füllen berechnigte Interessen wahrgenommen habe (§ 193 StGB). Wie das Berufungsgericht feststellt, konnte sich bei der Beklagten auf Grund des Aussehens und des Gewichts der Schweinebäuche die Meinung bilden, sie seien im Betriebe des Klägers nachbeschnitten worden. Es hat daher die Beklagte für berechnigt gehalten, diesen Verdacht zu klären und zu diesem Zweck mit Fachleuten und Personen, die Auskunft geben konnten, über die Vorgänge zu sprechen. Das hat es vor allem für die erste Zeit nach dem Abholen der Schweinebäuche (November 1956) angenommen.

Dagegen hat das Berufungsgericht für das Gespräch, das der Inhaber der Beklagten im März 1957 mit dem Kaufmann H. geführt hat, eine Wahrnehmung berechtigter Interessen verneint. Es hat ausgeführt: Das Gespräch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mit H. [REDACTED] habe an sich nicht die Schweinebäuche betroffen, sondern die Frage, ob H. [REDACTED] der Beklagten den Otto Sch. [REDACTED] wegengagierte habe. Hierbei habe der Inhaber der Beklagten offenbar zur Charakterisierung des Sch. [REDACTED] erklärt, ihm sei unverständlich, wie Sch. [REDACTED] dem Kläger für die Firma des H. [REDACTED] Räucheraufträge geben könne, wo er doch wisse, daß die Beklagte mit dem Kläger Differenzen wegen Speck habe; der Speck sei nämlich beschnitten worden. In dieser Äusserung hat das Berufungsgericht einmal die Behauptung gesehen, die Bäuche seien im Betrieb des Klägers beschnitten worden, und ferner die Warnung, dem Kläger Aufträge zu erteilen. Nach seiner Ansicht diene es in keiner Weise den Interessen der Beklagten, bei dieser Gelegenheit die Angelegenheit in der geschehenen weitgehenden Form darzustellen und diese Warnung auszusprechen. Inzwischen seien, so hat das Berufungsgericht zur Begründung dieser Meinung ausgeführt, mehrere Monate verstrichen gewesen und der Beklagten sei es nicht gelungen, den Vorgang im Sinne ihres Verdachts aufzuklären. Zudem habe damals auch der jetzige Rechtsstreit schon geschwebt.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß es im Falle H. [REDACTED], in dem eine Wahrnehmung berechtigter Interessen entfalle, Sache der Beklagten war, die Richtigkeit ihrer Behauptung zu beweisen. Es sieht diesen Beweis nicht als geführt an. Da es auch die Wiederholungsgefahr bejaht, hat es der Unterlassungsklage stattgegeben und in seinem Urteil der Beklagten bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zweierlei verboten:

1. Die Behauptung aufzustellen, in dem Betriebe des Klägers würden zum Räuchern eingelieferte Schweinebäuche beschnitten, und
2. davor zu warnen, dem Kläger Aufträge zu erteilen.

II.

Dieses Urteil hält entgegen der Ansicht der Revision, einer rechtlichen Prüfung stand.

1. Die Revision will die vom Kläger erhobene Klage, nicht als vorbeugende Unterlassungsklage gewertet wissen, sondern meint: Der Kläger habe seine Klage ausdrücklich auf eine angebliche unerlaubte Handlung gestützt und wolle mit ihr die behauptete bereits eingetretene Beeinträchtigung seines Rufs oder seiner Ehre im Sinne von § 249 BGB wieder beseitigen lassen. Für einen solchen Beseitigungsanspruch müsse der Kläger aber dartun, daß ein Persönlichkeitsrecht durch ein Verschulden der Beklagten bereits beeinträchtigt worden sei und daß die Beeinträchtigung fort dauere. Dieser Beurteilung der Klage kann der Senat nicht beipflichten. Der Kläger begehrt die Unterlassung nicht aus dem Gesichtspunkt, daß ihm durch unerlaubte Handlungen der Beklagten ein Schaden entstanden sei. Würde er die Beseitigung eines solchen Schadens erstreben, so hätte es nahegelegen, von der Beklagten den Widerruf der beanstandeten Behauptung und die Zurücknahme der Warnung zu verlangen. Sein in die Zukunft wirkender Antrag zeigt deutlich, daß die Klage nur der Abwehr künfti-

ger rechtswidriger Angriffe gegen seine Ehre und seinen eingerichteten Gewerbebetrieb dient. Diese sogenannte vorbeugende Unterlassungsklage setzt kein Verschulden der Beklagten voraus, sondern nur einen objektiv widerrechtlichen Eingriff in ein geschütztes Recht oder Rechtsgut und für die Zukunft die ernstliche Besorgnis weiterer Eingriffe (Wiederholungsgefahr). Entgegen der Auffassung der Revision kommt es daher für die mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsansprüche des Klägers weder darauf an, ob die Beklagte schuldhaft gehandelt hat, noch darauf, ob ihre Äusserungen einen fort dauernden Zustand der Gefährdung des Klägers herbeigeführt haben, wie es die Rechtsprechung als Voraussetzung der Widerrufsklage fordert.

2. Soweit die Revision dartun will, die Beklagte habe dem Kaufmann H. [REDACTED] gegenüber gar nicht behauptet, daß die Schweinebäuche im Betriebe des Klägers beschnitten worden seien, und sie habe auch gar nicht vor Aufträgen an den Kläger gewarnt, greift sie die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Damit kann sie im Revisionsrechtszug keinen Erfolg haben, denn es ist nicht ersichtlich, daß die Beweiswürdigung von einem Rechtsfehler beeinflußt ist oder auf einer unvollständigen Verwertung des zur Verfügung stehenden Beweismaterials beruht. Allerdings hat H. [REDACTED] als Zeuge ausgesagt, der Inhaber der Beklagten habe nicht ausdrücklich erwähnt, Herr N. [REDACTED] (Kläger) habe den Speck beschnitten. Das hat aber auch das Berufungsgericht nicht übersehen. Es hat bei seiner Würdigung mit Recht den Gesamthalt der Zeugenaussage herangezogen. Hiernach hat der Inhaber der Beklagten dem Kaufmann H. [REDACTED] erklärt, es

sei ihm unverständlich, daß Herr Sch[REDACTED] bei dem Kläger räuchern lasse, wo er doch wisse, daß er - der Inhaber der Beklagten - Differenzen mit dem Kläger habe und in einem Prozess mit ihm stehe. Als Ursache der Differenz hat der Inhaber der Beklagten angegeben, es handle sich um eine Differenz wegen Speck, der Speck sei beschnitten worden. Mit dieser Äußerung hat die Beklagte nach der nicht zu beanstandenden Ansicht des Berufungsgerichts den Verdacht geäußert, die Schweinebäuche seien im Betriebe des Klägers beschnitten worden. Diese Auslegung drängt sich dem unbefangenen Hörer als die nächstliegende auf, denn nur so erhält die Verwunderung des Inhabers der Beklagten, daß die Firma H[REDACTED] dem Kläger noch Räucheraufträge erteile, einen Sinn. Auch gegen die weitere Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe mit dieser Äußerung davor gewarnt, dem Kläger Aufträge zu erteilen, sind entgegen der Meinung der Revision keine rechtlichen Bedenken zu erheben.

3. Geht man hiervon aus, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die Beklagte mit ihrer Äußerung und mit ihrer Warnung in die Ehre und in die geschützte gewerbliche Sphäre des Klägers eingegriffen hat (§ 823 Abs. 1 BGB). Unwahre geschäftsschädigende Äußerungen und die Warnung, einem Kaufmann Aufträge zu erteilen, greifen unmittelbar in die Interessen des Geschäftsinhabers ein, die unter dem Schutze des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stehen.

4. Desweiteren ist auch der Ansicht des Berufungsgerichts zuzustimmen, daß die Beklagte sich nicht mit Erfolg darauf berufen kann, in Wahrnehmung berechtigter Interessen

gehandelt zu haben. Zu Unrecht bemängelt die Revision, das Berufungsgericht habe den Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung verkannt, den die Rechtsprechung im Rahmen der analogen Anwendung des § 193 StBG herausgebildet hat. Für eine solche Interessenabwägung ist nur Raum, wenn ein Widerstreit der Interessen besteht, wie er gegeben sein kann, wenn sich ein Eingriff in die Interessen eines anderen als notwendig erweist. Diese Notwendigkeit hat das Berufungsgericht aber hier mit Recht verneint. Die Notwendigkeit eines Eingriffes ist zwar mit dem Berufungsgericht für die Fülle zu bejahen, in denen der Inhaber der Beklagten mit Personen gesprochen hat, die ihm sachdienliche Auskunft darüber geben konnten, ob der Verdacht berechtigt war, den er gegen den Betrieb des Klägers hegte. Die Beklagte hat aber keine Gründe dargetan, die es rechtfertigen könnten, daß sie auch dem Kaufmann H[REDACTED] gegenüber die Ehre des Klägers angriff und ihn davor warnte, dem Kläger Aufträge zu erteilen. Daß H[REDACTED] ein berechtigtes Interesse daran gehabt habe, diese Vorgänge zu erfahren, ist ebenfalls nicht dargetan. Ihm ging es, wie das Berufungsgericht feststellt, bei der Unterredung mit dem Inhaber der Beklagten darum, etwaige Unstimmigkeiten zu bereinigen, die sich daraus ergeben hatten, daß H[REDACTED] den Otto Sch[REDACTED] engagiert hatte, der früher bei der Beklagten beschäftigt war. Es ist aber nichts dafür dargetan, daß H[REDACTED] sich nach der Eignung und Befähigung des Sch[REDACTED] erkundigt oder sich interessiert daran gezeigt hat, hierüber etwas zu erfahren. Hiernach kann nicht davon gesprochen werden, daß die Beklagte berechnete Interessen wahrgenommen habe und sich deshalb auf den Schutz des § 193 StGB berufen könne.

5. Zu Unrecht bekämpft die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte den Beweis für die Wahrheit ihrer Behauptung nicht erbracht habe. Die Beklagte hat zum Nachweis für ihre Behauptung, die Schweinebäuche seien im Betriebe des Klägers nachbeschnitten worden, vorgetragen, die Bäuche könnten nicht im Betriebe der Firma Oswald Ha[REDACTED] & Söhne beschnitten worden sein, in dem sie unmittelbar vor dem Räuchern waren, um dort geschnitten, gepökelt und gesalzen zu werden. Sie hat die Angestellten Karl D[REDACTED] und Ludwig R[REDACTED] als Zeugen für folgende Behauptungen benannt: die Schweinebäuche der Beklagten seien nach dem Beschneiden durch den Schlachter Ko[REDACTED] in den Pökelraum der Firma Oswald Ha[REDACTED] & Söhne verbracht worden und dort verblieben, bis sie vom Kläger abgeholt und in seine Räucherei verbracht worden seien. In den Pökelraum, zu dem außer dem Pökelvizen M[REDACTED] nur die Zeugen D[REDACTED] und R[REDACTED] Zutritt gehabt hätten, sei die Ware dem Zugriff dritter absolut entzogen gewesen. D[REDACTED] gehe stets als letzter aus dem Pökelraum und könne daher bekunden, daß die Bäuche bei der Firma Oswald Ha[REDACTED] & Söhne nicht irgendwie beschnitten worden seien. Von der Vernehmung der Zeugen D[REDACTED] und R[REDACTED] konnte das Berufungsgericht absehen, ohne hierdurch gegen § 286 ZPO zu verstossen. Es ist ersichtlich davon ausgegangen, daß auch dann, wenn die unter Beweis gestellten Behauptungen der Beklagten richtig sind, nicht einwandfrei geklärt werden kann, wo und bei welcher Gelegenheit die Bäuche nachbeschnitten worden sind, und daß dies nicht ausreicht, um den Beweis dafür zu erbringen, daß das Nachschneiden im Betriebe des Klägers geschehen sein müsse. Diese Erwägung gehört überwiegend dem tatsächlichen Gebiet an und zeigt keinen rechtlichen Irrtum.

6. Schließlich wendet die Revision sich auch zu Unrecht gegen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Gefahr der Wiederholung bejaht hat. Die Frage, ob Wiederholungsgefahr besteht, ist tatsächlicher Natur und daher in erster Linie vom Tatrichter zu entscheiden. Seine Entscheidung kann im Revisionsrechtszug nur darauf geprüft werden, ob in dem angefochtenen Urteil von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen worden ist oder wichtige Tatumstände ausser acht geblieben sind (BGHZ 14, 163 [167]). Solche Verstösse sind hier jedoch nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht weist zutreffend darauf hin, daß die Beklagte ihre Behauptung auch im jetzigen Rechtsstreit bis zuletzt aufrechterhalten hat. Wenn es unter diesen Umständen die Gefahr einer künftigen Wiederholung dieser Behauptung als gegeben ansieht, so unterliegt das keinen rechtlichen Bedenken.

7. Auch im übrigen lässt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler erkennen. Daher war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kosten ihrer erfolglosen Rechtsmittel hat nach § 97 ZPO die Beklagte zu tragen.

Meiß

Dr. Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer